

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
gem. § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG begehrt mit Antrag vom 11.03.2019, Az.: 24-Messe-4261-27, die Feststellung, dass es sich bei dem Umbau und der Nutzungsänderung eines Lagers im Bereich der Halle 7 der Landesmesse für Räumlichkeiten für die Werksfeuerwehr um eine unwesentliche Änderung im Sinne des § 3 Abs. 8 Landesmessegesetz (LMesseG) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) handelt.

Die Prüfung aufgrund § 11 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG, bezüglich der Änderung von Vorhaben für die eine UVP-Pflicht besteht, hat ergeben, dass durch die geplante Nutzungsänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind und somit auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird.

Die Änderungen führen unter Heranziehung der in der Anlage 3 des UVPG bzw. Anlage 2 des UVwG niedergelegten Kriterien weder einzeln, noch in ihrer Gesamtheit, zu einer Verstärkung von negativen Umweltauswirkungen erheblicher Art.

Die geplante Nutzungsänderung bzw. die baulichen Veränderungen beziehen sich auf Maßnahmen die innerhalb eines Gebäudes durchgeführt werden bzw. auf Freiflächen die vollkommen versiegelt sind.

Es resultiert keine vermehrte Flächeninanspruchnahme im Sinne des Umweltrechts, da sämtliche von der Änderung betroffenen Flächen bereits durch die Landesmesse genutzt werden. Kompensationsflächen sind durch die Planung nicht berührt. Weitere natürliche Ressourcen, insbesondere Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, werden durch die Nutzungsänderung und die baulichen Änderungen nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben bewirkt keine Umweltverschmutzung oder Belästigung wie Lärm, Erschütterung, Luftverschmutzung, etc. Das Unfall-, Störfall- und Katastrophenrisiko sowie das Risiko für die menschliche Gesundheit werden durch die Nutzungsänderung einschließlich der baulichen Modifikationen nicht signifikant erhöht. Die Schutzgüter des UVPG werden durch die Änderung mithin nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 22.03.2019
Regierungspräsidium Stuttgart